

**Stellungnahme
zur Änderung des
Landesentwicklungsplans
Nordrhein-Westfalen
(LEP-Entwurf, Stand 17.04.2018)**



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW e.V.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

12. Juli 2018

Die anerkannten Naturschutzverbände nehmen zu einigen der beabsichtigten Änderungen des LEP wie folgt Stellung:

Zusammenfassende Gesamtbewertung des LEP-Entwurfs

Die anerkannten Naturschutzverbände sprechen sich entschieden gegen die im Rahmen des sogenannten Entfesselungspaketes geplanten Änderungen des nach dreijährigem Aufstellungsverfahren erst im Jahr 2016 wirksam gewordenen Landesentwicklungsplans (LEP) aus.

Bereits der geltende LEP leidet unter grundlegenden Schwächen, insbesondere einer fehlenden geeigneten naturschutzfachlichen Grundlage und lässt ~~nutzt~~ die landesplanerischen Steuerungsmöglichkeiten zur Handhabung der drängenden Umweltprobleme Flächenverbrauch, Rückgang der Artenvielfalt und Klimawandel weitgehend ungenutzt. Dies liegt u.a. darin begründet, dass sich schon im Laufe der beiden Beteiligungsverfahren zum LEP 2016 die wirtschaftlichen Interessen der Nutzergruppen und nachgelagerten Planungsebenen zu Lasten des Freiraum- und Naturschutzes in vielen Punkten durchgesetzt haben. Dass sich die Landesplanung nun noch weiter in diese Richtung entwickeln soll, halten die Naturschutzverbände angesichts fortschreitender Umweltprobleme, wie insbesondere Flächenverbrauch, Klimawandel und Artensterben, für nicht vertretbar. Zu diesen Themen ist vielmehr raumordnerisches Handeln dringend geboten, wie es auch das Raumordnungsgesetz (ROG) in seinen Grundsätzen vorgibt (s. insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Die geplanten Änderungen des LEP zur Aufweichung des Freiraumschutzes durch die Änderungen der Ziele 2-3 und 2-4 zum Verhältnis Siedlungsraum und Freiraumschutz sowie der Entwicklung im Freiraum gelegener kleinerer Ortsteile sowie durch die Streichung des Grundsatzes zum Leitbild einer flächensparenden Siedlungsentwicklung stehen im Widerspruch zu den Zielen aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes sowie den Biodiversitätsstrategien des Bundes und des Landes NRW. In Letzterer ist nämlich die „Verringerung der Flächenneuanspruchnahme auf 5 ha pro Tag, langfristig auf „Netto Null“ als mittelfristiges Ziel für NRW festgelegt. Es bestehen zu diesen Änderungen auch erhebliche rechtliche Bedenken, da die beabsichtigten Änderungen des LEP den Leitgedanken des Baugesetzbuches unterlaufen, den bauplanungsrechtlichen Außenbereich möglichst frei von der Bebauung zu halten und das Raumordnungsgesetz gerade auch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme verlangt. An der Erforderlichkeit quantifizierter Vorgaben zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für NRW kann angesichts des sehr hohen Siedlungs- und Verkehrsflächenanteils von 23,1 % und eines täglichen Flächenverbrauchs von 9,9 ha pro Tag¹ kein Zweifel bestehen.

Abgelehnt wird die beabsichtigte Erleichterung zur Realisierung sogenannter landesbedeutender flächenintensiver Großvorhaben. Das Land hält hier an einem überholten planerischen Ansatz zur Ansiedelung von Großvorhaben fest und will durch eine Reduzierung der Mindestflächengröße insbesondere das mit schwerwiegenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbundene newPark-Projekt (Datteln, Kreis Recklinghausen) ermöglichen.

Des Weiteren wenden sich die Naturschutzverbände entschieden gegen die beabsichtigte Streichung der raumordnerischen Zielsetzung, den Truppenübungsplatz (TÜP) Senne durch

¹ LANUV NRW: Flächenentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Berichtsjahr 2016 (Stand: Dezember 2017).

Festlegungen der Regionalplanung so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich bleibt.

Die Naturschutzverbände sprechen sich ferner für eine abschließende Steuerung der Abgrabungstätigkeiten über die Regionalplanung aus, da es sich bei Abgrabungsvorhaben zumeist um hoch konflikträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen führen können. Daher lehnen sie ~~auch~~ die geplante Beschränkung der Vorgabe für die Regionalplanung, Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen, auf „besondere Konfliktlagen“ ab.

Bei der Windkraft sollen die Verpflichtung zur Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gestrichen werden. Nach Auffassung der Naturschutzverbände zeigen Konflikte auf örtlicher Ebene bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen insbesondere mit dem Artenschutz dagegen auch hier die Erforderlichkeit einer Stärkung der Regionalplanung. Die beabsichtigte Aufnahme eines Grundsatzes zu einem in Planverfahren zu berücksichtigenden 1.500m-Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsbereichen wird abgelehnt.

Bedenken zu einzelnen Änderungen des LEP-Entwurfs

- Änderung Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“

Die massive Erweiterung des Ausnahmekatalogs in Ziel 2-3 lehnen die Naturschutzverbände entschieden ab. Die Änderungen schwächen den aus Naturschutzsicht immens wichtigen und sowohl vom Bund als auch vom Land NRW zum Ziel erklärten Freiraumschutz, eröffnen sie doch ohne berechtigten Anlass weitere Optionen der Freirauminanspruchnahme.

So sollen zukünftig im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und Baugebiete für Anlagen zur Massentierhaltung und Erweiterungen von Standorten für Sport-, Freizeit-, Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete dargestellt und festgesetzt werden können.

Diese Erweiterung kollidiert mit dem Leitgedanken des § 35 BauGB, den bauplanungsrechtlichen Außenbereich möglichst von der Bebauung freizuhalten und blendet aus, dass der Bundesgesetzgeber in dieser Vorschrift bereits eine Auswahl getroffen hat, welche Vorhaben im Außenbereich privilegiert bzw. teilprivilegiert zugelassen werden können. Die LEP-Änderung an dieser Stelle unterläuft diese begründet getroffene Auswahl und will beispielsweise die Zulassung potenziell UVP-pflichtiger industrieller Massentierhaltungsanlagen im Außenbereich, die durch die BauGB-Novelle 2013 bewusst von der Privilegierung ausgenommen wurden, durch die Hintertür wieder erleichtern. Die als Begründung hierfür angeführten Passagen aus dem Koalitionsvertrag können nicht überzeugen. So hat sich bei der industriellen Massentierhaltung eine Entkopplung von Freiraum und Tierhaltung ergeben. Warum solche überdimensionierten Anlagen, wie in der Begründung angeführt, der Agrarlandschaft „wesenseigen“ sein sollen, erschließt sich nicht, zumal diese gerade nicht die Voraussetzungen als privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfüllen und damit objektiv kein Zusammenhang mit einem Bauernhof und dem umgebenden Freiraum begründet werden kann.

Der Ausnahmetatbestand der angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe wird bereits von den Regelungen in Ziel 2-4 zur bedarfsgerechten Entwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegener Ortsteile erfasst und ist aus diesem Grund schon überflüssig.

Die beabsichtigte Erweiterung dieser Abweichungsmöglichkeit auf Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen lehnen die Naturschutzverbände ab.

Ferner weisen die Naturschutzverbände darauf hin, dass die landesplanerisch eröffneten Ausnahmetatbestände abschließend abgewogen und daher dem Bestimmtheitsgebot genügen müssen. Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände muss also zumindest in der Zusammenschau mit der Begründung des Ziels 2-3 bestimmt werden können, was seitens der Naturschutzverbände zumindest hinsichtlich der Ausnahmen für „angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe/ Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen“ sowie für die „angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“ stark bezweifelt wird, bleibt doch die Frage nach der jeweils für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes konstitutiven Angemessenheit vom Plangeber unbeantwortet.

Die Vielzahl der geplanten neuen Ausnahmetatbestände steht aus Sicht der Naturschutzverbände zudem im Konflikt mit dem Prinzip von Regel und Ausnahme. Nach diesem Prinzip müssen die Ausnahmen der Regelfestlegung „Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche“ einen essentiellen Anwendungsbereich belassen. Die Naturschutzverbände befürchten, dass der umfangreiche Ausnahmekatalog den Anwendungsbereich dieser für einen wirksamen Freiraumschutz grundlegenden Regelfestlegung aushöhlt, was im Übrigen auch dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG geregelten Grundsatz, der die Konzentration weiterer Entwicklung auf bereits bestehende infrastrukturell leistungsfähige Kerne und die Vermeidung zusätzlicher Verkehre vorgibt, widerspricht.

Zur Realisierung der im geplanten Ausnahmekatalog aufgeführten Fälle steht im Raumordnungs- bzw. Landesplanungsrecht im Übrigen das Zielabweichungsverfahren zur Verfügung, in dessen Rahmen für jeden Einzelfall einer Zielabweichung geprüft wird, ob die Grundzüge der Planung betroffen sind und ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Die Anwendung dieses Verfahrens erscheint den Naturschutzverbänden im Kontext des für den Freiraumschutz so wichtigen Ziels 2-3 weitaus sachgerechter als ein Ausnahmekatalog, durch den eine Reihe von Zielabweichungen von vornherein ohne Einzelfallprüfung legalisiert werden.

- Änderung Ziel 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegte Freiraum gelegenen Ortsteile“

Das geplante neue Ziel 2-4 (Änderung der bisherigen Regelung im LEP Ziel 2-3 Abs. 3) eröffnet weitere Entwicklungsspielräume zu Lasten des Freiraums, da der Bedarf vom LEP-Wortlaut her nicht mehr auf den der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe, also nicht mehr auf die Eigenentwicklung, beschränkt wird. In diese Richtung geht auch schon der im Vorfeld der LEP-Änderung ergangene Erlass des Wirtschaftsministeriums zur Konkretisierung des LEP-NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie, der mittels einer aus Sicht der Naturschutzverbände überdehnt weiten Auslegung des gültigen LEP die angebliche Reichweite der bereits bestehenden kommunalen und regionalen Entscheidungsspielräume im Bereich der Siedlungsentwicklung verdeutlichen soll.

Die Naturschutzverbände halten in diesem Zusammenhang an ihrer Forderung nach einem strikten Freiraumschutz aus den Stellungnahmen zum LEP 2017 vom 27.2.2014 und 14.1.2016 zu den damaligen LEP-Entwürfen fest und verweisen auf den eingebrachten

Änderungsvorschlag zur Beschränkung der Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung. Eine strikte Beschränkung auf die Eigenentwicklung ist aus Gründen des Freiraumschutzes zwingend erforderlich, ggf. noch vorhandene Bedarfe zur Siedlungsflächenentwicklung müssen auf die in den Regionalplänen umweltverträglich darzustellenden Siedlungsbereiche konzentriert werden.

- **Streichung Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“**

Die Naturschutzverbände lehnen die Streichung des Grundsatzes aus Gründen des besonders in NRW dringend notwendigen Freiraumschutzes ab. Sie hatten bereits in den Stellungnahmen zum „LEP 2017“² die schon im damaligen Entwurf unzureichenden Regelungen zum Flächenverbrauch kritisiert, insbesondere die im Laufe des damaligen Aufstellungsverfahrens vorgenommene Herabstufung des ehemals vorgesehenen entsprechenden Ziels zu einem Grundsatz. Diese Kritikpunkte gelten als nicht ausgeräumte Bedenken aus dem damaligen Aufstellungsverfahren für die Naturschutzverbände uneingeschränkt weiter fort.

Aus Sicht der Naturschutzverbände wird die Streichung des Grundsatzes den Vorgaben des ROG und hier insbesondere des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 verankerten Grundsatzes nicht gerecht. Hier heißt es: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch (...).“ § 2 Abs.1 ROG verlangt eine Konkretisierung der nachfolgenden Grundsätze durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen, „soweit dies erforderlich ist“.

Seitens der Naturschutzverbände wird eine landesplanerische Konkretisierung der quantifizierten Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch ein im LEP festgelegtes Ziel zur Senkung des täglichen Flächenverbrauchs für dringend erforderlich gehalten³.

Soweit in der Begründung zur Streichung des Grundsatzes die Auffassung vertreten wird, der LEP setze den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG verankerten Grundsatz trotz der vorgesehenen Streichung weiterhin in ausreichendem Maße um, insbesondere durch die Vorgaben in Ziel 6-1.1 zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, widersprechen die Naturschutzverbände entschieden. In Ziel 6-1.1 wird eben gerade kein hinreichender quantitativer Rahmen für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgegeben, weil die in den Erläuterungen zum LEP genannten methodischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung von Siedlungsflächen für Wohnbauflächen erhebliche Defizite aufweisen und für Gewerbe- und Industrieflächen aufgrund der Trendfortschreibung jeglichen methodischen Ansatz zur Reduzierung des Flächenverbrauchs vermissen lassen⁴.

Aus den genannten Gründen sehen die Naturschutzverbände die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG verankerten, den Freiraumschutz betreffenden Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung über die geplante LEP-Änderung nicht hinreichend berücksichtigt. Der für die Zu-

²Vgl. die Stellungnahmen von BUND NRW, LNU, NABU NRW v. 27.2.2014, v. 14.1.2016 zu Entwürfen des LEP (vgl. <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/landesbuero.html> > Aktuelle Meldung v. 15.1.2016) sowie Stellungnahme BUND NRW, LNU und NABU NRW zur Landtagsanhörung v. 31.10.2016.

³ Vgl. die entsprechenden Ausführungen in den Stellungnahmen von BUND NRW, LNU, NABU NRW v. 27.2.2014, v. 14.1.2016 zu Entwürfen des LEP (vgl. <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/landesbuero.html> > Aktuelle Meldung v. 15.1.2016).

⁴ Vgl. die entsprechenden Ausführungen in den in Fußnote 2 nachgewiesenen Stellungnahmen.

kunft der gesamten Bevölkerung von NRW samt nachfolgenden Generationen zentrale Nachhaltigkeitsgedanke, der notwendiger Weise einen hinreichenden Freiraumschutz verlangt, muss hier hinter den Partikularinteressen der Kommunen zurückstehen, den Freiraum möglichst ungehemmt für ihre zum Teil überflüssige Baulandentwicklung in Anspruch zu nehmen. Dies ist aus Sicht der Naturschutzverbände in keiner Weise nachvollziehbar. Sie sind der Auffassung, dass der Plangeber an dieser Stelle einen abwägungserheblichen Belang in seiner objektiven Bedeutung verkennt.

An dieser Stelle sei noch auf folgende Passage aus der Begründung zur Streichung des Grundsatzes hingewiesen: „Der Grundsatz in der vorliegenden Form bedeutet keine Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme. Dennoch wurde auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum LEP der 5-ha-Grundsatz (trotz Herabstufung vom Ziel zum Grundsatz) offensichtlich nach wie vor als unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden.“ Nach Ansicht der Naturschutzverbände sollte der Plangeber seine Planänderungen an seinen eigenen Einschätzungen und Bewertungen ausrichten und nicht nach den im Beteiligungsverfahren vorgebrachten unbelegten Behauptungen der Kommunen.

Wenn die Landesregierung im „Entfesselungspaket II“⁵ als Begründung anführt, dass sich der 5 ha-Grundsatz des LEP als überflüssiges, weil unwirksames Instrument erwiesen hat, ist dem hinsichtlich einer unzureichenden Wirksamkeit zuzustimmen. Damit ist das Instrument aus Sicht der Naturschutzverbände aber nicht überflüssig, sondern zu einem wirksameren Instrument zu entwickeln, um die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes auch in NRW umzusetzen. Die Vorschläge und Forderungen der Naturschutzverbände liegen hierzu vor (s. o.). Weiter heißt es im Entfesselungspaket II: „Klar ist, dass sich die Landesregierung weiter für die Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzt.“ Dieses „Einsetzen“ kann aber wirksam nur im Wege der Nutzung der hierfür vorgesehenen raumordnerischen Steuerungsinstrumente auf Landesebene (LEP!) gelingen, da auf der kommunalen Ebene Ziele des Freiraumschutzes aufgrund der interkommunalen Konkurrenz um Einwohner sowie Gewerbe- und Industriebetriebe aus Sicht der Naturschutzverbände viel zu wenig Berücksichtigung finden.

In der Begründung des LEP-Entwurfs wird als Begründung für die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 „Leitbild einer flächensparenden Siedlungsentwicklung“ angeführt, dass dieser Grundsatz ein Hemmnis für die Kommunen bei der Breitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen darstelle. Die Naturschutzverbände hatten bereits im Verfahren zur Aufstellung des gültigen LEP anlässlich der dort verfolgten Änderungen zur Bewertung des demographischen Wandels aufgrund aktueller Zuwanderungsüberschüsse (Kapitel 1.2 LEP) und der damit begründeten mittelfristigen steigende Nachfrage nach Wohnfläche darauf hingewiesen, dass dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum in Ballungsräumen und größeren Städten nicht durch weitere Freirauminanspruchnahme durch Siedlungsflächen begegnet werden sollte, sondern es vielmehr erforderlich ist bezahlbaren Wohnraum zu erhalten und zu schaffen (u.a. Stärkung des sozialen Wohnungsbaus und des genossenschaftlichen Bauens), wobei zugleich auch Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes beachtet werden müssen (u.a. Nutzung von Brachen und Leerständen, Berücksichtigung bauenergetischer Standards). Hierbei sollte auch das große Potential der Innenentwicklung beachtet werden, dass insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit von vertikaler Verdichtung kaum genutzt wird. Zudem ist nach wie vor - wie auch der LEP in Kapitel 1.2 der Einleitung ausführt - langfristig von einem Rückgang der Bevölkerung und damit auch der Wohnflächennachfrage auszugehen.

⁵https://www.wirtschaft.nrw/Daten_Fakten_Entfesselungspaketzwei.

Aktuelle Untersuchungen zur Baubedarfsanalyse zeigen deutlich auf, dass der Wohnungsbau in vielen Regionen nicht bedarfsgerecht erfolgt. Die Baubedarfsanalyse des Institutes der deutschen Wirtschaft in Köln für den Zeitraum 2011 bis 2015⁶ zeigt ein differenziertes Bild. So besteht die größte Nachfrage v.a. nach preisgünstigem Wohnraum – auch im Hinblick auf den demografischen Wandel – in den Ballungsgebieten, Großstädten und gefragten Mittelstädten. Hier kann der Bedarf an neuem und bezahlbarem Wohnraum vielfach nicht gedeckt werden. Bspw. lag die Bedarfsdeckung an Wohnraum insgesamt in Köln 2015 bei 58 %, in Düsseldorf bei 55 %, in Duisburg und Bonn bei 49 %, in Krefeld und Hamm bei 46 % und in Herne bei nur 30 %. Von den kreisfreien Städten in NRW konnten 10 ihren Wohnraumbedarf 2015 decken, 13 schafften dies nicht (Deschermeier et al. 2017; zu 2 weiteren Städten liegen keine Bedarfsdaten vor). Dagegen wurde und wird im ländlichen Raum erheblich mehr gebaut als erforderlich ist. So wurde der Wohnraumbedarf 2015 z.B. im Landkreis Minden-Lübbecke zu 411 % gedeckt, im Landkreis Lippe zu 521 % und im Landkreis Siegen-Wittgenstein zu 547 %. Insgesamt lag die Wohnraumbedarfsdeckung bei 25 von 31 Landkreisen in NRW 2015 über 100 % (Deschermeier et al. 2017, zu 3 weiteren Kreisen liegen keine Bedarfsdaten vor). Es kann hier also keine Rede davon sein, dass Kommunen an der Ausweisung von Bauland gehindert werden, zumal es sich im ländlichen Bereich überwiegend um große Wohnungen bzw. Einfamilienhäuser handelt. Bei Letzteren wurden sogar mehr als doppelt so viele Häuser gebaut als benötigt werden.

Dies führt zu den bekannten negativen Folgen. Neben den direkten Auswirkungen auf Natur und Landschaft entstehen u.a. neue Leerstände und es kommt zum Verfall von Bausubstanz, da die Bevölkerung v.a. im ländlichen Raum weiter schrumpft und die Dorfzentren, aber auch viele Kernstädte zunehmend entkernt werden. Die dortige Wohnumfeldqualität verschlechtert sich, was den Trend zur Abwanderung und weiteren Zersiedelung verstärkt. Die Zusammensetzung der Bevölkerung ändert sich, die sozialen Strukturen sind vielfach nicht mehr ausgewogen. Die Infrastruktur wird nicht mehr effektiv genutzt, muss aber erhalten werden. Gleichzeitig muss auch die Infrastruktur für nicht ausgelastete neue Bauflächen erhalten werden.

Die Studie zeigt zum einen deutlich, warum das Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme einen hohen Stellenwert in der Nachhaltigkeitsstrategie von Bund und Land hat, was außerdem bereits seit gut 15 Jahren mit der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Bodenschutzklausel und weiterer damit in Verbindung stehender Regelungen wie zur doppelten Innenentwicklung im BauGB auch vom Bundesgesetzgeber befördert wird. Zum anderen wird aber vor allem ein großes Potenzial zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme insbesondere im ländlichen Raum erkennbar, wo die Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei einer übermäßigen Schaffung von Wohnraum insbesondere in Form von Einfamilienhäusern auf der Hand liegen! Auch in städtischen Gebieten und vor allem Ballungsgebieten spielt das Wohnumfeld mittlerweile unumstritten eine große Rolle, der demographische Wandel macht zunehmend auch Innenstadtlagen interessant, was sich nicht zuletzt in den Regelungen des BauGB zur doppelten Innenentwicklung niedergeschlagen hat. Insofern ist völlig unverständlich, inwiefern die Streichung dieses Grundsatzes zur Verbesserung der Wohnraumsituation in Ausrichtung am tatsächlichen Bedarf beitragen soll, es sei denn, es geht um eine weitere Beförderung von Einfamilienhaussiedlungen im Ortsrandbereich insbesondere im Bereich von Großstädten und Ballungsgebieten.

⁶ Deschermeier, Philipp; Henger, Ralph; Seipelt, Björn; Voigtländer, Michael 2017: Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land. IW-Kurzberichte 44. IW (Institut der deutschen Wirtschaft Köln) 2017. Einsichtnahme 09.11.2017, <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/philipp-deschermeier-ralph-henger-bjoern-seipelt-michael-voigtlaender-wohnungsmangel-in-den-staedten-leerstand-auf-dem-land-342975>.

- **Änderung Ziel 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“**

Die beabsichtigte weitere Aufweichung des Ziels durch die Verringerung der Flächengröße von 80 auf 50 ha für die Industriebetriebe, die auf den Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben angesiedelt werden können, wird abgelehnt.

Begründet wird die Änderung im Wesentlichen mit der Aussage des Koalitionsvertrages zum Standort „newPark“ in Datteln, für den zunächst nur eine Fläche von 60 ha Größe verwirklicht werden kann. Aufgrund dieser einzelfallbezogenen Begründung halten die Naturschutzverbände das ebenso einzelfallbezogene Zielabweichungsverfahren für die entsprechende Bauleitplanung der Stadt Datteln für das Projekt „newPark“ für das sachgerechte und rechtlich vorgesehene Instrument.

Im LEP-Entwurf vom 17. April 2018 wird ergänzend ausgeführt, dass die Änderung auch damit begründet wird, dass in den vergangenen Jahrzehnten keine der ehemaligen LEP VI-Flächen mit Ausnahme des Gebietes in Dortmund-Ellinghausen (IKEA) zweckentsprechend in Anspruch genommen wurde. Dieses spricht aber nicht für eine weitere Reduzierung der Flächengröße, sondern zeigt, wie überholt der planerische Ansatz ist, Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben bereit zu halten.

Weiter wird in der Begründung ausgeführt, dass mit einer solchen Herabsetzung im Hinblick auf die Größe der angebotenen Fläche nach wie vor ein ausreichender „Abstand“ der landesbedeutsamen Standorte zu den regionalbedeutsamen Angeboten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe gegeben ist. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan Düsseldorf eine Mindestflächeninanspruchnahme von 5 bzw. 10 ha für „GIB mit der Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ benennt und als weiteres Argument angeführt, dass sich der weitaus größte Teil von Flächeninanspruchnahmen (soweit bekannt) unterhalb der 20ha-Schwelle bewegt (vgl. z. B. Rheinblick 2012). Die Belege für einen ausreichenden Abstand der landesbedeutsamen Standorte für GIB zu den regionalbedeutsamen GIB nur auf eine Planungsregion in NRW abzustellen, erscheint fragwürdig. Zumal in der ausgewählten Planungsregion „Düsseldorf mit dem Ballungsraum rund um Düsseldorf“ kaum mehr Flächen für neue großflächige GIB zur Verfügung stehen (> prüfen neuer RegPlan D: Größe von GIB). Jedenfalls wäre hier als Begründung die Vorlage landesweiter Daten zu erwarten. Es gibt zahlreiche Regionalplanänderungen in NRW, bei denen GIB deutlich oberhalb der 20 ha- Schwelle geplant werden. So erfolgten allein für den Regionalplan Detmold (20049, Teilabschnitt Bielefeld) sieben Änderungsverfahren zur Darstellung von GIB mit Flächengrößen zwischen 20 und 64 ha⁷.

Die Naturschutzverbände hatten im Verfahren zur Aufstellung des LEP 2017 in ihrer Stellungnahme vom 27.2.2014 die Übernahme ehemaliger „LEP VI-Flächen“ für flächenintensive Großvorhaben als überkommenes und nicht mehr zeitgemäßes Instrument der Wirtschaftsförderung kritisiert und die Rücknahme aller Standorte mangels Bedarf gefordert. Durch die jetzt beabsichtigte (weitere) Reduzierung der Mindestflächengröße – zunächst von 100 auf 80 ha und einer Ausnahmeregelung für 10 ha auf nun auf 50 ha - sehen wir uns in der Kritik bestätigt, dass bei diesen Standorten kein Unterschied zu den klassischen Gewerbe-

⁷ Vgl. 4, 5., 6., 18., 20., 25., 36. Änderung des Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan (GEP) Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“

und Industriestandorten mehr erkennbar ist. Es wird so offensichtlich, dass es keine planerische Rechtfertigung für diese Sonderstandorte gibt!

Die (erneute) Reduzierung des Schwellenwerte stößt auf erhebliche Bedenken, da eine nachvollziehbare, über Einzelfälle hinausgehende Begründung nicht erbracht wird.

Die Planung des „newPark“ würde zu massiven Beeinträchtigungen des Freiraums führen. Die Fläche liegt fernab jeglicher Erschließung, so dass zu ihrer Aktivierung erst die B 474n als über 10 km lange Verlängerung der BAB 45 gebaut werden müsste. Diese durchschneidet zahlreiche Wälder und Gebiete zum Schutz der Natur und verlärmte nahezu den gesamten Freiraum zwischen den Städten Datteln und Waltrop. Zusätzlich liegt die Fläche in einem Gebiet zwischen den Großkraftwerken Datteln und Lünen in Nachbarschaft der Natura 2000-Gebiete Lippe und Cappenberger Wald. In mehreren Gerichtsverfahren gegen diese beiden Steinkohlekraftwerke ist bereits festgestellt worden, dass in dem Gebiet die Belastungsgrenzen für eutrophierende und versauernde Luftschadstoffe weit überschritten sind und grundsätzlich keine weiteren Immissionen mehr zulässig sind. Dieses gilt schon für die geplanten Immissionen des mit der geplanten B474n verbundenen Straßenverkehrs, erst recht jedoch für diejenigen von Industrieansiedlungen.

- **Änderung Ziel 6.6-2 Standortanforderungen**

Folgeänderung durch Änderung Ziel 2-3 (s. zur Kritik oben)

- **Änderung Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen**

Die in der Änderung des Erläuterungstextes zum Grundsatz 7.1-7 „Nutzung von militärischen Konversionsflächen“ erfolge Streichung, dass „flächenintensive Anlagen wie Photovoltaikanlagen nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen“, soll der Vereinfachung der Solarnutzung dienen. Die Freiflächen auf militärischen Konversionsflächen sind jedoch in der Regel höchst schutzwürdig und nicht für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien geeignet, so dass die Beschränkung auf versiegelte Flächen sinnvoll ist. Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme v. 27.2.2014 zum damaligen LEP-Entwurf den Zusatz vorgeschlagen: "Auf Flächen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt können auch Festlegungen und Maßnahmen zugunsten der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen". Dieses würde im begründeten Einzelfall auch Anlagen außerhalb bereits versiegelter Bereiche ermöglichen.

- **Streichung in Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur"**

Die beabsichtigte Streichung der raumordnerischen Zielsetzung für die Regionalplanung, den Truppenübungsplatz (TÜP) Senne durch Festlegungen der Regionalplanung so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist, wird strikt abgelehnt. Zwar wird durch die beabsichtigte Änderung nicht in Frage gestellt, dass der TÜP Senne „durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten“ ist, die Herausnahme der Maßgabe, dass dieses so zu erfolgen hat, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist, nimmt jedoch die von den Naturschutzverbänden hart erkämpfte raumordnerische Unterstützung der Schutzgebietskonzeption für die Unterschutzstellung der Senne als Nationalpark zurück.

Die Anforderungen an für eine Unterschutzstellung als Nationalpark geeignete Gebiete sind in § 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Danach sind Nationalparke u.a. Gebiete, die großräumig und weitgehend unzerschnitten sind und sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. Nach Ansicht der Naturschutzverbände sind diese derzeit noch weitgehend bestehenden Eigenschaften des TÜP Senne – insbesondere seine weitgehende Unzerschnittenheit und sein nicht bzw. wenig vom Menschen beeinflusster Zustand ohne eine entsprechende raumordnerische Absicherung in Gefahr. Sie befürchten, dass sich ohne eine entsprechende landesplanerische Aussage dort, wo es rechtlich möglich erscheint, den beschriebenen Eigenschaften entgegenstehende Nutzerinteressen durchsetzen. Die ausdrückliche Benennung der Schutzgebietskategorie „Nationalpark“ als das anzustrebende Instrument der Unterschutzstellung für den TÜP Senne erfordert nach Ansicht der Naturschutzverbände zudem, dass auf Ebene der Regionalplanung die Voraussetzungen für den nach § 22 Abs. 1 BNatSchG ggf. erforderlichen Umgebungsschutz zu erhalten sind. Dieses bedeutet, dass in der Umgebung des TÜP Senne alle raumbedeutsamen Planungen wie z.B. Gewerbe-, Industriegebiete oder Windparks zu unterlassen wären, die sich negativ auf den Schutzzweck eines zukünftigen Nationalparks Senne - auch durch Auswirkungen von außen, u.a. durch Schad-, Nährstoff-, Lärmemissionen - auswirken könnten.

Die Aufnahme der Zielsetzung zur Schaffung eines Nationalparks „Senne“ in den LEP 2016 war durch die herausragende Schutzwürdigkeit des Truppenübungsplatzes Senne für den Arten- und Biotopschutz sowie das bundesweite Netz der NATURA 2000 - Gebiete erforderlich. Mit der Aufnahme des landesweit bedeutsamen Projektes „Nationalpark Senne“ in den LEP wurden wenigstens hinsichtlich dieses Bereiches die raumordnerischen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LEP dargestellt.

Die Zielsetzung zur Sicherung dieses Gebiets durch einen Nationalpark gehört gemäß einstimmigen Landtagsbeschlüssen von 1991 und 2005 zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung des Landes NRW. Diese Zielsetzung findet – wie EMNID-Umfragen von 2009 und 2012 ergeben haben – mit landesweit 86 % Zustimmung auch breite Unterstützung in der Bevölkerung. Dieses bestätigen aktuelle Umfrageergebnisse vom Juni 2018 : 85 % Prozent der Bevölkerung von NRW wünschen den Nationalpark Senne und 75 % Prozent in der Region OWL. Der Regionalrat Detmold stellt in einem aktuellen Beschluss zum LEP-Entwurf klar: „OWL verfolgt weiterhin die politische Absicht, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark – nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar – möglich ist.“⁸

Angesichts des bevorstehenden Abzugs des britischen Militärs und einer drastischen Reduzierung der Bundeswehr besteht die dringende Notwendigkeit die Flächen des TÜP Senne für den Naturschutz zu sichern.

Die jetzt beabsichtigte Änderung löst in Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung der Erläuterung zum Grundsatz 7.1-7 „Nutzung von militärischen Konversionsflächen“ bereits im Änderungsverfahren Raumansprüche an Nutzungen (Freiflächenphotovoltaik) auf dem TÜP Senne aus, die mit der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des TÜP Senne nicht zu vereinbaren sind. Dieses Beispiel zeigt welche Begehrlichkeiten an Flächennutzungen durch die beabsichtigten Änderungen geweckt werden. Stattdessen ist es aus Sicht der

⁸ Westfalen-Blatt 26.6.2018.

Naturschutzverbände Aufgabe der Raumordnung dem Planungsraum Ostwestfalen-Lippe hinsichtlich der Sicherung der Senne und der dafür geeigneten Schutzkonzeption einer Unterschutzstellung als Nationalpark eine Planungssicherheit zu geben. Dieses ist nur gegeben, wenn Ziel und Erläuterungen so bestehen bleiben, wie im rechtsgültigen LEP. Der Nationalpark Senne ist essentieller Bestandteil der künftigen natur- und kulturräumlichen Entwicklung von OWL!

Anstelle der beabsichtigten Streichung im Ziel 7.2-2 wird vielmehr hinsichtlich des 2. und 3. Absatzes zum Nationalpark Eifel bzw. zum Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne eine Ergänzung angeregt, dass in den Regionalplänen die jeweilig im LEP dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur „Eifel“ und „TÜP Senne“ einschließlich erforderlicher Pufferzonen in ihrer Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln sind. Dadurch soll der besonderen Empfindlichkeit der in den beiden Gebieten vorkommenden Arten und Lebensräumen Rechnung getragen werden, um Störungen oder Immissionen, die sich auf die Schutzgebiete auswirken, zu begegnen sowie die Populationen der Tierarten, deren Raumbedarf die Fläche eines Nationalparks überschreitet, auch im Umland dieser Großschutzgebiete zu schützen. Die Notwendigkeit eines solchen Umgebungsschutzes zeigen mit den Schutzziele unverträgliche Planungen, die ohne jegliche Pufferzone angrenzend an das FFH- und Vogelschutzgebiet Senne erfolgen (Interkommunales Gewerbegebiet Schloß Holte-Stukenbrock).

Die beabsichtigte Änderung des Ziel 7.2-2 widerspricht den Zielen der Biodiversitätsstrategie vom 8.1.2015 des Landes NRW, wonach in Kapitel 4 „Schutzgebietssystem und Biotopverbund“ unter „Ziele und Maßnahmen“ die mittelfristige Einrichtung eines zweiten Nationalparks im Naturraum Senne genannt wird. Die herausragende Bedeutung der Senne für verschiedene Lebensräume in NRW verdeutlicht die weitere Nennung der Senne in der Biodiversitätsstrategie zu den Lebensräumen Wald, Hoch- und Niedermoore sowie nährstoffarme Offenlandlebensräume.

Der Landschaftsraum „Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald“ gehört zu den 30 „Hotspots der biologischen Vielfalt“ in Deutschland. Dieses sind Regionen mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume. Die Hotspots sind Teil des Bundesprogramms zur Biologischen Vielfalt, das seit Anfang die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt unterstützt. Der Raum „Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald“ stellt danach das nährstoffärmste Gebiet in Nordrhein-Westfalen dar. „Die Kernbereiche werden als Truppenübungsplätze genutzt. Bemerkenswert ist v. a. die großflächig erhalten gebliebene historische Heidelandschaft Westfalens mit Heiden, Magerrasen, Mooren, naturnahen Fließgewässern und Wäldern. Der Landschaftsraum beherbergt ein hervorragendes Inventar für Arten der extensiv genutzten Offenlandschaft. Komplettiert wird das Gebiet durch den geschlossenen Waldzug des Teutoburger Waldes, der sich direkt an die Senne anschließt. Der Großteil dieses Gebietes wird von Buchenwäldern eingenommen. Die große geologische Vielfalt und unterschiedliche Bodentypen bedingen die besonders vielfältige Ausprägung der Wälder. Bemerkenswert sind auch die zahlreichen Höhlen, Felsen sowie in Teilbereichen eine bemerkenswerte Konzentration von Quellbächen. Die geschlossene Mittelgebirgswaldregion zeichnet sich durch eine besondere Vielfalt von Arten natürlicher Lebensräume wie Wälder und Höhlen aus.“

Die bundesweit und landesweit herausragende Bedeutung ist also hinlänglich belegt und sollte in der raumordnerischen Abwägung zur Änderung des LEP Berücksichtigung finden. Nach § 17 LPIG (1) legt der Landesentwicklungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für

die Gesamtentwicklung des Landes fest. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind „nach dem Naturschutzrecht von Bund und Land“ unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.“ Diese gesetzliche Regelung ist von besonderer Bedeutung, da in der Nachfolgeplanung auf der regionalen Ebene gemäß § 18 LPIG (1) die Regionalpläne auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet festlegen und in den Regionalplänen die geänderten Ziele der Raumordnung entsprechend dem Landesentwicklungsplan anzupassen sind. Nach § 18 LPIG (2) erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass bereits der gültige LEP den Erfordernissen für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insgesamt nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen hat, da diese Belange nicht durch ein Landschaftsprogramm oder zumindest einen entsprechenden Fachbeitrag fachplanerisch aufbereitet wurden. Diese Bedenken bestehen fort und ihnen hätte nach Auffassung der Naturschutzverbände auch im jetzigen Änderungsverfahren durch das vollständige Erstellen des relevanten Abwägungsmaterials entsprochen werden müssen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Senne der größte und von Nitrat unbelastete Grundwasserspeicher zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bielefeld, großer Teile der Kreise Paderborn und Lippe, sowie der Städte Paderborn und Detmold ist. Zurzeit gibt es keine Wasserschutzgebietsverordnung auf dem TÜP Senne, so dass eine strikte und dauerhafte Sicherung des TÜP Senne auch aus dieser raumordnerischen Aufgabe heraus dringend geboten scheint. Eine Unterschutzstellung als Nationalpark würde auch dem Schutz dieser Freiraumfunktion dienen, da der TÜP nicht mit Düngemitteln und Pestiziden durch landwirtschaftliche Nutzung belastet ist und diese Situation durch eine „Folgenutzung“ als Nationalpark dauerhaft erhalten bliebe.

Der Nationalpark hat die Aufgabe das „Nationale Naturerbe“ zu schützen und ist ein Projekt von gesamtstaatlicher Bedeutung. Seine Errichtung ist Ländersache und muss nach Auffassung der Naturschutzverbände auch landesplanerisch im LEP als zu beachtendes Ziel der Raumordnung und Landesplanung verankert werden.

- **Änderung Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen**

Durch die Änderung sollen die Flughäfen Dortmund, Paderborn und Weeze nicht mehr als regionalbedeutsam, sondern wie Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück als landesbedeutsam eingestuft werden.

Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen wird abgelehnt. Erforderlich wäre dagegen eine Zielausrichtung auf ein effizientes Flughafenetz im Rahmen eines Gesamtverkehrssystems, das die Potenziale zur Verlagerung von Kurzstreckenflügen auf die Schiene ausschöpft und Fluglärm effektiv mindert.

Unter diesen Zielesetzungen sollte eine überarbeitete Luftverkehrskonzeption für NRW erarbeitet werden.

- Änderung der Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen

Gegen die beabsichtigte Ergänzung der Erläuterungen zum Ziel 8.1-9 „Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen“ bestehen Bedenken, da ein Schutz vor heranrückenden Nutzungen nicht unterschiedslos für alle Hafenstandorte erfolgen sollte. Dieses ist nur sinnvoll für Standorte mit einem nachgewiesenen Bedarf. Das in der Ergänzung des LEP-Textes angeführte „Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen“ stellt für diese Beurteilung jedoch keine geeignete Grundlage dar. Es sollten vorhandene Häfen und möglichst trimodale Umschlagpunkte genutzt werden, für die Erweiterungsflächen vorhanden sind, die mit vertretbaren Eingriffen nutzbar gemacht werden können (z.B. Köln/Niehl). Dagegen sind Hafenerweiterungen wie in Düsseldorf-Reisholz oder Köln-Godorf abzulehnen.

- Änderung Ziel 9.2.-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Durch die Änderung ist beabsichtigt, die gegenwärtig für alle „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe“ geltende Vorgabe, diese ausschließlich als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen, aufzuweichen und die abschließende Steuerung der Abgrabungsbereiche über die Regionalpläne nur noch „bei besonderen Konfliktlagen“ vorzusehen.

Diese Änderung wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt, da es sich bei den Vorhaben zur Rohstoffgewinnung im Regelfall um hoch konfliktträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer/Auen, Landschaftsbild) und auch des Schutzgutes Mensch führen können. Hinzuweisen ist u.a. auf die Konflikte um die Gewinnung von Kies/Sanden am Niederrhein, der Lippe und der Weser oder die Kalkabgrabungen in NRW. Eine Steuerung über die Regionalplanung ist hier erforderlich, hat sich bewährt und kann auch rechtssicher in den Regionalplänen dargestellt werden.

Auch in der Begründung des LEP-Entwurfs wird eingeräumt, dass sich die restriktive und planerisch aufwendige Steuerung bei großflächigen Rohstoffvorkommen und besonderen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt hat. Die neue Regelung wird ausschließlich mit Rohstoffvorkommen in NRW begründet, die lediglich vereinzelt und nicht flächig vorkommen. Hierzu heißt es weiter: „Hier entstehen keine großräumigen Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationswirkung verzichtet werden.“ Für solche vereinzelt, kleinräumigen Rohstoffflächen können in den Zielen der Regionalpläne Ausnahmeregelungen getroffen werden. Dazu bedarf es keiner Änderung des LEP-Ziels.

Sollte an dieser Änderung dennoch festgehalten werden, wären auch mit Blick auf die aus rechtlicher Sicht erforderliche hinreichende Bestimmtheit eine Zielbestimmung zumindest in der Begründung Konkretisierungen hinsichtlich der Bereiche mit „besonderen Konfliktlagen“ erforderlich, um einer unterschiedlichen Umsetzung in den Planungsregionen vorzubeugen. Auch sollte genauer benannt werden, um welche Rohstoffvorkommen es sich handelt, bei denen aufgrund der Seltenheit und Kleinräumigkeit auf eine Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verzichtet werden soll.

Während im Entwurf aus 12/17 in der Begründung zu Ziel 9.2-1 noch die Notwendigkeit einer weitergehenden räumlichen Steuerung für die Gewinnung von Kies und Sand am Niederrhein und von Kalkgestein in der Soester Börde beispielhaft genannt wurden, finden sich diese

Beispiele für Räume, in denen aufgrund einer besonderen Konfliktlage eine räumliche Steuerung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen soll, nicht wieder. Diese Änderung lässt vermuten, dass die Interessenvertreter der Abgrabungsindustrie in allen Regionalplänen allein die Darstellung von Vorranggebieten anstreben. Sollte sich dies in der Praxis durchsetzen, werden die Regionalpläne ihre Steuerungsfunktion verlieren.

Die in der Begründung zur Änderung des Ziels 9.2-1 angeführten Argumente, dass der Verzicht auf eine Konzentrationszonenplanung den Vorteil deutlicher Verfahrenserleichterungen hat und planerische Grundlagen wesentlich einfacher und schneller zu erarbeiten sind sowie Änderungen flexibler vorgenommen werden können, kann nicht überzeugen. Zum einen können für die angeführten vereinzelt und nicht flächig vorkommenden Rohstoffvorkommen genauso gut Ausnahmeregelungen in den Zielen der Regionalpläne festgelegt werden. Zum anderen würden die Verfahren zukünftig mit der zusätzlichen Fragestellung, ob nun eine besondere Konfliktlage gegeben ist oder nicht, belastet. Für alle anderen Rohstoffvorkommen ist es aus Sicht der Naturschutzverbände ohnehin geboten, eine aufwendigere und umfassende Plankonzeption als Grundlage für die Ausweisung der Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu erarbeiten, da es sich dabei im Regelfall um hoch konfliktträchtige Rohstoffgewinnungen, wie Sand/Kies oder Kalk, handelt.

Es ist zu befürchten, dass die Aufweichung des Ziels letztlich nur noch in wenigen Fällen zur Ausweisung von Konzentrationsbereichen für Abgrabungen führen wird, um kurzfristig Verfahrenserleichterungen zu erreichen und Regionalplanungsbehörden von aufwendigen Grundlagenarbeiten in Aufstellungsverfahren zu entlasten. Dieses würde jedoch zu Lasten des Schutzes von Freiraumfunktionen gehen. Dieses ist angesichts des Abbauschwerpunktes von Sand/Kies in den für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund und den Schutz und die Entwicklung von Fließgewässern und Auenlandschaften (Wasserrahmenrichtlinie!) hoch bedeutsamen Landschaftsräumen oder den Konflikten zahlreicher Kalkabgrabungen mit Natura 2000-Gebieten oder dem Grundwasserschutz nicht zu vertreten. Im Übrigen würden die Konflikte dadurch lediglich in die Genehmigungsverfahren verlagert. Deshalb fordern die Naturschutzverbände nachdrücklich, das Ziel des LEP nicht zu verändern.

Ausnahmen für seltene, weniger konfliktträchtige Rohstoffe können - wie bereits erwähnt - auch in die Regionalpläne aufgenommen werden. Als Alternative zur beabsichtigten Zieländerung wäre zu prüfen, ob und wie durch eine LEP-Zielformulierung Änderungen von Abgrabungsbereichen (auch im Sinne von Flächentauschen) ermöglicht werden könnten.

- Neuer Grundsatz 9.2-4 „Reservegebiet“

Bei dem neuen Grundsatz "Reservegebiete" halten die Naturschutzverbände planerische Vorgaben im LEP für unerlässlich, um zu gewährleisten, dass Konflikte mit anderen Freiraumfunktionen in allen Planungsregionen gleichermaßen berücksichtigt und Bereiche von besonderer Schutzwürdigkeit wie die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich vor Flächeninanspruchnahmen geschützt werden. Dieses gilt auch für die Darstellung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe. Die Naturschutzverbände hatten sich deshalb in ihrer Stellungnahme vom 15.2016 zum damaligen LEP-Entwurf für die Beibehaltung des Zieles "Tabugebiete" und den Grundsatz "Zusätzliche Tabugebiete" im LEP-Kapitel zu nichtenergetischen Rohstoffen ausgesprochen.

- **NEU Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereich / Flächen von Windenergieanlagen"**

Die Naturschutzverbände unterstützen den naturverträglichen Ausbau der Windkraftnutzung und lehnen daher den neuen Grundsatz, der nach dem Windenergieerlass einen weiteren Versuch der Landesregierung darstellt, den 1.500 m Abstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauung umzusetzen, ab.

Der Wortlaut des beabsichtigten neuen Grundsatzes lautet: „Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“

Der zweite Satz des Grundsatzes wurde für einen auf den nachfolgenden Planungsebenen lediglich zu berücksichtigenden Grundsatz der Raumordnung missverständlich strikt formuliert ("ist ein Abstand von 1500 Meter ... vorzusehen"), was sich aber aus Sicht der Naturschutzverbände in Zusammenschau mit dem ersten Satz (ein Vorsorgeabstand „soll“ eingehalten werden) und den Erläuterungen zu dem Grundsatz relativiert.

Der im Grundsatz genannte 1.500m-Abstand bezieht sich auf die Darstellung von Windenergie-Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in FNP. Nimmt man in diesem Zusammenhang die weitere geplante LEP-Änderung von Ziel 10.2-2 mit in den Blick, nach der die Pflicht zur Darstellung von Vorrangbereichen für die Windenergienutzung entfallen soll, ist damit zu rechnen, dass der "1.500m-Abstand-Grundsatz" überwiegend im Bereich der kommunalen Flächennutzungsplanung seine - voraussichtlich geringe - räumliche Steuerungswirkung entfalten wird. Er wird zukünftig lediglich als ein Abwägungsbelang neben die weiteren öffentlichen und privaten für die bauleitplanerische Abwägung relevanten Abwägungsbelange treten.

- **Änderung Grundsatz 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte**

Die Abschwächung des bisherigen Ziels zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung zu einem Grundsatz wird abgelehnt. Die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und damit ein möglichst hoher Energiewirkungsgrad sind für eine effiziente Energienutzung von landesweiter energiepolitischer Bedeutung. Energiepolitische Gründe für die beabsichtigte Herabstufung zu einem in der Regional- und Bauleitplanung der Abwägung unterliegendem Grundsatz werden nicht angeführt, angeführt wird allein der Zweck der Deregulierung. Hier handelt sich jedoch keineswegs um eine überflüssige Zielsetzung.

Dieses gilt auch für die beabsichtigte Streichung des Teils des Grundsatzes 10.3-2 mit den dort genannten Wirkungsanforderungen an neu festzulegende Standorte („regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58% oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen“). Diese Anforderungen sind unstrittig wesentlicher Bestandteil des Klimaschutzes. Ein Verzicht auf eine zeitgemäße Kraftwerkseffizienz führt zu deutlich höheren Klima- und Schadstoffbelastungen, wie sie z.B. durch die hoch ineffiziente Braunkohlenutzung in NRW mit verursacht werden.

- **Änderung Ziel 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für Nutzung erneuerbarer Energien**

Auch hier wird die beabsichtigte Abschwächung von einem Ziel zu einem Grundsatz allein und pauschal mit der Absicht der „Deregulierung“ begründet, ohne hierfür weitergehende inhaltliche Argumente anzuführen. Die bestehende Zielsetzung sollte beibehalten werden. Sofern Ausnahmen von der Halden- und Deponienutzung für erneuerbare Energien für die folgenden Planungsebenen aus fachlichen, technischen Gründen oder aufgrund kultureller Nutzungen im Einzelfall erforderlich sind, werden solche Ausnahmen in der bestehenden Zielformulierung bereits berücksichtigt. Auch insofern ist die Abschwächung des Ziels zu einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz nicht begründet. Allerdings sollten als weitere unvereinbare Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien auch solche Halden und Deponien genannt werden, für die bereits eine mit dieser Nutzung unvereinbare Naturschutz-Nachfolgenutzung vorgesehen ist (vgl. auch unsere Stellungnahme vom 27.2.2014 zum LEP-Entwurf).

- **Änderung Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergie**

Vorgesehen ist an dieser Stelle eine Abschwächung zu einem Grundsatz mit der Folge, dass die Pflicht zur Darstellung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung, die zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele – mindestens 15% der Stromversorgung in NRW bis 2020 durch Windenergie und bis 2025 30% durch erneuerbare Energien - in den Regionalplänen erforderlich sind, entfällt. Beabsichtigt ist eine „Kann“-Regelung zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie, wobei jegliche Vorgabe zum Umfang der Vorranggebiete entfällt (s. Streichung Grundsatz 10.2-3).

Begründet wird diese Änderung des LEP mit Vorbehalten in der Bevölkerung gegen den Ausbau der Windenergie und dem Ziel die Akzeptanz der Windkraftnutzung zu erhalten, indem die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt wird. Dabei wird verkannt, dass der Ausbau der Windenergie bisher weitgehend in kommunaler Hand liegt, da regionalplanerische Vorgaben durch Vorranggebiete für die Windenergienutzung in NRW bisher die Ausnahme sind. Offensichtlich führt gerade die kommunale Entscheidungskompetenz durch die Festlegungen von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dazu, dass andere öffentliche Belange nicht immer ausreichend Berücksichtigung finden. Dazu gehört auch die erforderliche Berücksichtigung von Naturschutzbelangen, insbesondere des Schutzes windkraftsensibler Arten.

Die Naturschutzverbände bringen wie im Verfahren zu Aufstellung des derzeit gültigen LEP erneut die Forderung ein, eine Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Windenergienutzung als Ziel in den LEP aufzunehmen. Nur so können Konflikte mit dem Naturschutz vermieden oder zumindest vermindert werden, indem auf Regionalplanebene konfliktarme Bereiche ermittelt und ausgewiesen werden⁹.

⁹ Siehe dazu auch die Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zum Entwurf für einen Landesentwicklungsplan NRW (Stand 25.06.2013) vom 27.02.2014 (zu Kapitel XI.3), aktuelle Meldung vom 28.02.2014 auf der Internetseite des Landesbüros der Naturschutzverbände: <http://www.lb-naturschutznrw.de>.

- **Streichung Grundsatz 10-2.3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung**

Gegen die Streichung des Grundsatzes bestehen Bedenken. Eine Vorgabe zum Umfang der Flächenfestlegung als Grundsatz der Landesplanung ist erforderlich, damit die energiepolitischen Ziele in der Regional- und Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden. Die derzeitige Formulierung als einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz ermöglicht im Übrigen auf den folgenden Planungsebenen eine Beachtung auch von den Belangen, die im Rahmen der den Flächenfestlegungen zugrundeliegenden Windkraftpotentialstudie nicht berücksichtigt wurden, wie der Schutz windkraftsensibler Arten und des Landschaftsschutzes¹⁰

- **Änderung Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme**

Durch die beabsichtigte Streichung des 3. Absatzes in Ziel 7.3-1, nach der die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird eine Windenergienutzung im Wald nicht ausgeschlossen. Sie ist weiter unter den im Ziel 7.3-1 genannten Ausnahmevoraussetzungen - nachgewiesener Bedarf, Alternativlosigkeit, Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß - möglich. Auf dieser Grundlage ist der Bau von Windenergieanlagen nur in waldarmen Regionen in der Regel unmöglich, da dort Alternativen für einen bedarfsgerechten Ausbau außerhalb der Wälder zur Verfügung stehen müssten. Zudem ist in den Planungsregionen eine Windkraftnutzung im Wald ausgeschlossen, die dieses als textliches Ziel in Regionalplänen festgelegt haben.¹¹

Der zur Streichung vorgesehene dritte Absatz des Ziels 7.3-1, wonach die Errichtung von WEA möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist zu unbestimmt. Bei einer Beibehaltung des Ziels wäre eine Konkretisierung/ Erläuterung der erheblichen Beeinträchtigung der „wesentlichen Funktionen des Waldes“ erforderlich. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen, wie die Bedeutung von Wäldern für windkraftsensible Arten zeigt. In ihrem gemeinsamen Positionspapier¹² führen die Naturschutzverbände dazu unter anderem aus: *„Aber auch andere Waldgebiete (einschließlich Windwurfflächen, sonstige Lichtungen und Waldränder, auch Waldmosaikflächen aus Nadelholzflächen und Laubwaldinseln) können wertvolle Habitatbestandteile für Fledermäuse darstellen. In diesen Bereichen ist mit einer Vielzahl von Arten und einer hohen Fledermausaktivität zu rechnen; somit sind Bereiche mit entsprechender Lebensraumausstattung auch besonders empfindlich gegenüber WEA-Planungen. Solche Flächen sollten bei der ersten Standortsuche für WEA von vornherein herausfallen (vgl. auch Roeleke et al. 2016).“*

Wenn eine Konkretisierung von Vorgaben für die Windenergienutzung im Wald im LEP nicht erfolgt, sollte dieses in untergesetzlichen Regelungen erfolgen, wie dem Windenergieerlass oder dem Leitfaden zur Berücksichtigung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen. Die LNU fordert hierbei Wälder zu Tabubereichen für die Windenergienutzung zu erklären¹³, der BUND NRW schließt Windkraftanlagen im Wald nicht

¹⁰ Siehe Stellungnahme der Naturschutzverbände v. 27.2.2014 zum LEP-Entwurf, S. 87/88.

¹¹ Vgl. Ziel 5 im Sachlichen Teilabschnitt Nutzung der Windenergie für den Regierungsbezirk Detmold.

¹² Positionspapier der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Mai 2017).

¹³ Vgl. Positionspapier „Windenergieanlagen und Landschaftsschutz“, Beschluss LNU-Mitgliederversammlung 19.3.2011, veröffentlicht unter: <http://www.lnu-nrw.de/>

generell aus (infrastrukturell genutzte/ aufgegebene Flächen in Wäldern und intensiv forstwirtschaftlich genutzte Anbauflächen jünger 70 Jahre)¹⁴ und der NABU NRW sieht als Tabubereiche Laub- und Mischwälder sowie alle Waldflächen in waldarmen Regionen¹⁵.

- **Änderung Ziel 10.2.5 Solarenergienutzung**

Die beabsichtigte Änderung greift nicht in die inhaltlichen Regelungen des Ziels ein, da der Katalog der Standorte / Bereiche in denen Freiflächen-Solarenergieanlagen möglich sind, unverändert bleibt. Lediglich die Zielformulierung wird positiv formuliert.

Gegen diese Änderung bestehen keine Bedenken, auch wenn das Ziel 10.2.5 Solarenergienutzung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Standortanforderungen konkreter gefasst werden sollte. Entsprechende Anregungen haben die Naturschutzverbände bereits in ihrer Stellungnahme zum damaligen LEP-Entwurf gegeben.

Die Naturschutzverbände begrüßen eine stärkere Nutzung der Solarenergienutzung. Nach der Potenzialstudie Solarenergie Nordrhein-Westfalen könnte die Photovoltaik bei einer Ausschöpfung aller geeigneten Flächen einem Stromertrag erzielen, der etwa 50% des gesamten Stromverbrauchs in NRW und mehr als 100% des privaten Sektors abdecken würde. Mit dem gesamten technischen Potential könnten rund 41 Mio. t CO₂-Emissionen eingespart werden.

Die Naturschutzverbände sprechen sich bei der Solarenergienutzung für eine Priorität der gebäudeintegrierten Anwendung der Photovoltaik aus und haben hierzu auch in ihrer Stellungnahme zum damaligen LEP-Entwurf die Anregung für einen Grundsatz „Solarenergienutzung an Gebäuden“ eingebracht.

Kritik an Umweltbericht / SUP

Der vorgelegte Umweltbericht zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW weist erhebliche Mängel auf und erfüllt nicht den Auftrag nach dem ROG (§ 8 Abs. 1 ROG) die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die UVP-Schutzgüter zu ermitteln und zu bewerten. Als wesentliche Defizite sind die fehlende Berücksichtigung nichtgesetzlicher Umweltziele und die Unvollständigkeit der zugrunde gelegten gesetzlichen Umweltziele und die unterbliebene Prüfung von Alternativen zu nennen. Die Prüfung der Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und „biologische Vielfalt“ ist vollkommen unzureichend.

Diese Kritik wird im Folgenden insbesondere anhand der Auswirkungen der LEP-Änderung auf das auf Schutzgut „Fläche“ detailliert begründet.

- **Relevante Ziele des Umweltschutzes (Kap. 1.6 des Umweltberichtes)**

Nichtgesetzliche Ziele bleiben unbeachtet

Als „relevante“ Ziele des Umweltschutzes werden als „bedeutende, auf einzelne Schutzgüter bezogenen Umweltziele“ (Umweltbericht, Tab. 1, S. 11/12) nur gesetzlich vorgegebene Umweltziele des ROG, BNatSchG, WHG, BBodschG, BauGB, BImSchG, EEG, Denkmalschutzgesetz NRW in der Umweltprüfung berücksichtigt, dagegen bleiben Zielvorgaben, die

¹⁴ Vgl. BUND-position „Windkraft in NRW“, veröffentlicht unter: <https://www.bund-nrw.de/themen/klima-energie/imfokus/windenergie/>

¹⁵ Vgl. Positionspapier: „Position des NABU Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Energiegewinnung aus Windkraft“, veröffentlicht unter: <https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energie/windkraft/position2013.html>

durch politische Beschlüsse festgelegt wurden, unberücksichtigt. Unter Verweis auf den UBA-Leitfaden zur SUP (> UBA 2009) wird die Berücksichtigung solcher nicht gesetzlicher Zielvorgaben zwar als Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung im Umweltbericht genannt (S. 10), in der weiteren Prüfung der Umweltauswirkungen werden nicht gesetzliche Umweltziele dann aber nicht berücksichtigt. Dieses stellt einen erheblichen Mangel der SUP dar, da gesetzliche Umweltziele wie zur Verringerung der Freiflächeninanspruchnahme (§ 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 3 ROG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1 Absatz 5 BNatSchG) oder zum Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume und der biologischen Vielfalt (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 BNatSchG, § 6 WHG) wichtige Ergänzungen gefunden haben durch in politischen Beschlüssen festgelegte Umweltziele, wie in der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes oder den Biodiversitätsstrategien von Bund und Land NRW. Letztere Strategien stellen fachlich wichtige und die gesetzlichen Zielsetzungen weiter konkretisierende Umweltziele dar, die in einer SUP jeden Fall zu berücksichtigen sind.

Gesetzliche Umweltziele nicht vollständig beachtet

Die Zusammenstellung der gesetzlichen Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter ist unvollständig. So wird beim Schutzgut „Fläche“ das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht genannt, obwohl dort als Ziel des Naturschutzes u.a. genannt wird: „Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.“

- **Schutzgut „Fläche“**

Die oben beschriebenen Defizite haben eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Fläche. Dieses Defizit wirkt schwer, da sich mehrere der beabsichtigten Änderungen auf das Schutzgut Fläche erheblich auswirken:

Änderungen zu 2-3 Ziel „Siedlungsraum und Freiraum“ und in Verbindung damit Änderung 6.6-2 Ziel Standortanforderungen

- Streichung 6.1-2 Grundsatz „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“
- Änderung 6.4-2 Ziel "Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben"
- Auch die Änderung bei den Abgrabungsdarstellungen (Ziel 9.2-1), die nur noch in Konfliktbereichen als Ausschlussbereiche (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) in den Regionalplänen dargestellt werden sollen, wird zu stärkeren Konflikten mit dem Freiraumschutz führen.

In der SUP hätte hinsichtlich der Streichung des Grundsatzes 6.1-2 zum „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“ (5-ha-Vorgabe) in der SUP untersucht werden müssen, inwiefern für Nordrhein-Westfalen eine Erforderlichkeit für eine quantifizierte Zielsetzung in der Raumordnung besteht. Es erfolgt in Kap. 2.2 des Umweltberichtes lediglich eine Darstellung der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme in NRW. Es mangelt an einer Bewertung dieser aufgezeigten Entwicklung und der Auswirkungen auf die Schutzgüter. An dieser Stelle wäre auch eine Bewertung anhand der sich aus den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und der Biodiversitätsstrategie ergebenden Ziele zwingend erforderlich. In den Ausführungen in Kap. 2.3.3 zur Streichung des Grundsatzes 6.1-2 erfolgt unter Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen lediglich der Verweis auf das auch nach Streichung des Grundsatzes weiter durchzuführende

Siedlungsflächenmonitoring und die Berichterstattung des LANUV NRW zur Entwicklung der SuV-Flächenstatistik für NRW. Weiter wird ausgeführt das insbesondere das Schutzgut „Fläche“ voraussichtlich betroffen sein wird. Es mangelt an einer überschlägigen Abschätzung zur Entwicklung der Freiflächeninanspruchnahme, wenn sich Landes- und Regionalplanung auf eine „Beobachtung“ der Siedlungsflächenentwicklung beschränken, sowie einer Bewertung der damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Dabei geht es - nicht wie im Umweltbericht ausgeführt - nur insbesondere um das Schutzgut „Fläche“, sondern insbesondere auch um die Schutzgüter „Boden“ und „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“.

In der Stellungnahme vom 22.2.2018 zum Scoping hatten die Naturschutzverbände angeregt, die Festlegungen für die Siedlungsbereiche (ASB, GIB) in dem aktuell fortgeschriebenen Regionalplan „Münsterland“ sowie dem „Regionalplan „Düsseldorf“ auf den Flächenverbrauch hinsichtlich der Zielerreichung des 30 ha- Ziels der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (für NRW „5 ha-Ziel“) zu untersuchen. Hierdurch wäre auch eine Darstellung und Abschätzung räumlicher Auswirkungen möglich, wenn auf jegliche quantifizierte Vorgaben zur Freiflächeninanspruchnahme in der Landes- und Regionalplanung verzichtet wird.

Es mangelt auch an einer Untersuchung von Alternativen, die nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG vorgeschrieben ist. So wäre als Alternative zu der beabsichtigten Streichung des Grundsatzes 6.1-2 „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“ eine Festlegung der Reduzierung der täglichen Flächeninanspruchnahme auf 5 ha und mittelfristig Null als Ziel der Raumordnung im LEP zu prüfen, die auf Regionalplanebene durch eine an der 5 ha-Zielsetzung orientierten Bedarfsermittlung sowie einer Kontingentierung noch erforderlicher Freiflächeninanspruchnahmen für Siedlungszwecke umgesetzt werden könnte.